

sentliche Veränderung vorzunehmen beabsichtigt, so muß doch dem Ministerium wünschenswerth sein, bald darüber Gewißheit zu haben, weil in Beziehung auf das bezeichnete Geschäft in nächster Zeit Vorkehrungen zu treffen sind.

Präsident D. Haase: Ich werde diese Wahl auf eine der nächsten Tagesordnungen bringen.

Referent Nahlenbeck: Ich gehe nun zur Position 3 über.

Position 3. (Auf den Staatskassen ruhende Jahresrenten unablässlicher Kapitalien.)

Zur Erläuterung dieses Postulats hat die Deputation daran zu erinnern, daß durch höchstes Decret vom 14. November 1836., die Staatsschulden betreffend (Landt.-Act. I. Abth. 1. Bd. S. 139, §§. 3. und 4.), für angemessen erachtet wurde, gewisse von der Staatskasse zu verzinsende Kapitalien, bei denen weder Kapitalrückzahlung, noch Verminderung des Zinsfußes stattfinden kann, aus der Reihe der Schulden zu streichen, und dagegen den jährlichen Zinsbetrag derselben in der Eigenschaft einer Rente auf das Budget zu bringen, und daß diese Maßregel in der ständischen Schrift vom 14. März 1837. (Landt.-Act. I. Abth. 2. Bd. S. 227, §. 4.) die Zustimmung der Stände erhielt.

Der zu Position 3 beigefügte Etat weist nun sowohl den Betrag dieser unablässlichen und theils zu 3, theils zu 4, theils zu 5 vom Hundert zu verzinsenden Kapitalien als deshalb zu gewährende Jahresrenten nach.

Eine Vermehrung dieser von der Staatskasse zu gewährenden Jahresrenten wurde durch einen Antrag der Stände in der Schrift vom 25. November 1837., die Anlegung eines weiblichen Arbeitshauses und eines Landeshospitals zu Hubertusburg betreffend, (Landt.-Act. I. Abth. 3. Bd. S. 249.) in der Maße herbeigeführt: daß das Vermögen der Hospitale St. Jacob zu Dresden und St. Georg zu Döbeln gegen Abgabe einer jährlichen Rente an die Commission der Straf- und Versorgungsanstalten, von dem Finanzministerium verwaltet werden möchte.

In Gemäßheit dieses von der Staatsregierung genehmigten Antrags, erscheinen jetzt die in dem angezogenen Etat unter Nr. 9. 10. und 11. aufgeführten Renten nach 4 Procent der Staatskasse überwiesene Stiftungskapitalien zum erstenmal auf dem Budget, wiewohl nach einer Andeutung der hohen Staatsregierung S. 172 der diesjährigen Landt.-Act. I. Abth. 1. Bd. der Betrag der zuletzt gedachten Renten, wegen noch nicht völliger Purificirung des Ueberweisungsgeschäfts auch noch nicht als völlig feststehend angesehen werden kann.

Die Deputation kann daher nicht umhin, den hieraus allenthalben sich ergebenden Gesamtbetrag dieser jährlichen Renten an 23,349 Thlr. 4 Gr. 11 Pf. im 14 Thalerfuß der Kammer zur Bewilligung zu empfehlen.

Präsident D. Haase: Bewilligt die Kammer bei dieser Position die geforderte Summe an 23,349 Thlr. 4 Gr. 11 Pf. im 14 Thalerfuß? — Wird einstimmig bewilligt. —

Referent Nahlenbeck: Zu Position 4:

Zu Position 4. 20,000 Thlr. — — zu Ablösung der dem Domainen-Etat nicht angehörigen Lasten und zu Abfindungs-

zahlungen bei Rechtsstreitigkeiten, kommt dem Ansatz im vorigen Budget gleich und scheint durch die Versicherung der Staatsregierung, daß dessen Beibehaltung durch die Erfahrung geboten werde, vollständig gerechtfertigt, so daß die Deputation nur

die Bewilligung dieser, wie die beiden folgenden Ansätze ohne Agiozuschlag gelassene Post, anempfehlen kann.

Präsident D. Haase: Bewilligt die Kammer die bei der 4. Position geforderte Summe von 20,000 Thlr.? — Wird einstimmig bewilligt. —

Referent Nahlenbeck: Zu Position 5 a. und b. u. s. w.

Zu Position 5. a. (Landtags-, ingleichen Wahl und Einberufungskosten) und b. (Zuschuß zu den Kosten der Landtagsnachrichten).

Zwar haben nach der auf der angezogenen Seite der Landtagsacten enthaltenen Bemerkung der hohen Staatsregierung die mit jährlich 25,000 Thlr. — — und für die ganze Finanzperiode mit 75,000 Thlr. — — in Ansatz gebrachten Wahl- und Landtagskosten beim letzten Landtag nicht ausgereicht, es wird jedoch gehofft, daß dieß dormalen der Fall sein werde, da eine lange Dauer des Landtags nicht zu erwarten sei. Uebrigens hat nach derselben Erläuterung die Erfahrung gelehrt, daß der nicht unbedeutende Aufwand für die Landtagsmittheilungen von den Landtagskosten kaum zu bestreiten sein dürfte, weshalb dafür ein besonderer Ansatz von 24,000 Thlr. — —, mithin von jährlich 8,000 Thlr. — — gemacht worden, welcher dem des diesfalligen Aufwands beim Landtage 1837 ziemlich nahe komme, da derselbe abzüglich der aus dem Debit der Landtagsnachrichten bezogenen 6,542 Thlr. 21 Gr. 2 Pf. überhaupt 24,513 Thlr. 13 Gr. 8 Pf. Courant betragen habe.

Nun findet zwar die Deputation es nicht ganz folgerecht, daß in der Hoffnung einer kurzen Dauer des Landtags, nur wegen der obigen Landtagskosten, ein hinter dem bisherigen erfahrungsmäßigen Bedürfnis zurückbleibender Antrag gestellt, wegen der Kosten der Landtagsmittheilungen aber, die damit im Verhältniß stehen müssen, der bisherige wirkliche Aufwand zu Grunde gelegt worden ist. Allein es dürfte, bei der Unsicherheit solcher Voranschläge, darin kein hinreichender Grund liegen, eine Abminderung des Postulats 5 b. zu beantragen, da sich dazu nicht leicht ein sicherer Maßstab auffinden läßt.

Eines jeden Antrags auf eine Einschränkung des Nettobetrags dieser Kosten durch eine Erhöhung des Preises für die Landtagsmittheilungen glaubt sich aber die Deputation deshalb enthalten zu müssen, weil die Verbreitung derselben, auch unter den minder wohlhabenden Classen der Staatsbürger möglichst zu befördern sein dürfte.

Daher rathet die Deputation der Kammer an, die Positionen unter 5 a. an 25,000 Thlr. — — und unter 5 b. an 8,000 Thlr. — — zu bewilligen.

Staatsminister v. Besehau: Die geehrte Deputation hat die Bemerkung gemacht, daß die Beibehaltung des frühern hohen Ansatzes der Landtagsmittheilungen, während man doch eine kürzere Dauer des Landtags erwarte, gewissermaßen mit den über diese Abkürzung gemachten Bemerkungen in Widerspruch stehe. Abgesehen davon, daß sich der Aufwand für die